



Scientists for Future Köln/Bonn

Stellungnahme zu den Entwürfen für ein neues Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz NRW

Zusammenfassung der am 29.1.2021 eingereichten Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen
vom 21.12.2020

und zum

Entwurf eines Klimaanpassungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen
vom 21.12.2020

Für die Regionalgruppe Köln-Bonn (alphabetisch):
Katharina Derkorn, Sebastian Hümmeler, Natalie Laibach, Volker Ossenkopf-Okada, Mario
Tvrtković

Kontakt: s4f.koelnbonn@all4f.org

DARUM GEHT ES:

Rechnerisch hat Nordrhein-Westfalen ab 2021 noch ein **Budget** von 1,3 Gigatonnen an CO₂-Äquivalenten. Diese Menge darf in und für NRW erzeugt werden, um – bei gerechter Lastenteilung – eine Entwicklung im Einklang mit den **Pariser Klimazielen** zu erreichen. Das Pariser Abkommen von 2015 verpflichtet die Staaten, den Temperaturanstieg auf “deutlich unter 2° C zu begrenzen, idealerweise aber auf 1,5° C”. Dies erfordert eine Koordinierung der Anstrengungen durch rechtliche Vorgaben auf verschiedenen Ebenen. Im Rahmen der föderalen Aufgabenteilung hat das Land NRW die **Verantwortung**, diese Transformation zu steuern, durch die richtigen Anreize zu fördern und umweltschädliche Prozesse zu unterbinden.

Denn der Staat trägt **Verantwortung** für das Wohlergehen, die Lebensqualität und die Sicherheit jetziger und künftiger Generationen. Ein effektives Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz als Teil einer übergreifenden Nachhaltigkeitspolitik gehört zum Verantwortungsbereich des staatlichen Handelns.

Auf **Bundesebene** besteht seit Ende **2019** ein **Klimaschutzgesetz**, in **NRW** seit Anfang **2013**. NRW hat im September 2020 die weiterentwickelte Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet und sich hierbei zu den 17 UN Nachhaltigkeitszielen und der “dauerhaften Bewahrung und nachhaltige Entwicklung unserer Lebensgrundlagen” bekannt. Auch in der Verfassung des Landes ist z.B. die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen verankert.

Leider zieht die Landesregierung daraus die falschen Konsequenzen: zur Anpassung der Emissionsziele für 2030 und 2050 an bundesrechtliche Vorgaben hätte die Änderung des geltenden § 3 KSchG NRW ausgereicht. Stattdessen dient die (unvollständige) Übernahme der Ziele im Bundes-Klimaschutzgesetz als Vorwand zur **kompletten Neufassung** des Klimaschutzgesetzes. Darin wird der Klimaschutz massiv ausgehöhlt. Immerhin werden die Anpassungsmaßnahmen in ein „neues“ Gesetz ausgegliedert, um inhaltlich erhalten bleiben zu können.

DAS MEINEN WIR DAZU:

Der Entwurf zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes von 2013 ist sowohl im Vergleich zu bisher geltenden Regelungen, als auch im Vergleich zum Ende 2019 verabschiedete Bundes-Klimaschutzgesetz, ein Rückschritt.

Der Entwurf versteht sich ausschließlich als Innovationstreiber und fällt vielfach durch eine „Verwässerung“ oder Aushöhlung der bestehenden Regelungen, sowie durch unverbindliche Formulierungen („sollte“...) auf. Mit diesem Verständnis wird für die Umsetzung der Klimaschutzziele nicht hinreichend Sorge getragen. Nordrhein-Westfalen hinkt der aktuellen klimapolitischen Debatte, z.B. auch der EU, hinterher und baut seinen Rückstand weiter aus.

WAS FEHLT KONKRET?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht geeignet, die Ziele des Gesetzes umzusetzen. Die bisherigen Pflichten der Landesregierung u.a. zur Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Weiterentwicklung der Maßnahmen entfallen. Auch fehlen die Klimaschutzpläne und der Sachverständigenbeirat – sie werden durch den Entwurf abgeschafft.

Wir vermissen eine klare Aussage, dass **Klimaschutzmaßnahmen vor Klimaanpassungsmaßnahmen** Vorrang haben, sowie Ansätze, beides bestmöglich miteinander zu vereinen. So kann beispielsweise Verkehrsberuhigung und die Umwidmung von Flächen zur Stadtbegrünung CO₂ und andere Schadstoffe verringern, somit zum Klimaschutz beitragen und zugleich durch temperaturregulierende Wirkung die Anpassung an heißere Sommer mit sich bringen.

Uns fehlt die Information, auf welche **wissenschaftlichen Quellen** die Landesregierung ihre Annahmen und Schlussfolgerungen stützt.

Die Klimaschutzziele sind unverbindlich formuliert: die Ziele **sollen** erreicht werden – weder werden subjektive Rechte der Bürger begründet noch an ihre Nichterreicherung Sanktionen irgendeiner Art geknüpft. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Landesregierung von vorneherein damit rechnet, die Ziele zu verfehlen.

Darüber hinaus steht jede Maßnahme unter Akzeptanzvorbehalt. Die Landesregierung könnte sich stets darauf zurückziehen, dass für wirksamen Klimaschutz „keine Akzeptanz“ bestehe. Eine Regelung, deren Nutzen – jenseits einer Verhinderungswirkung für Klimaschutz – sich nicht erschließt.

Wir vermissen eine zukunftsweisende **Wirtschaftspolitik**, die innovative und nachhaltige, verantwortungsvoll wirtschaftende Unternehmen unterstützt, statt veraltete Geschäftsmodelle künstlich am Leben zu halten. Zudem wäre es notwendig, volkswirtschaftliche Kosten, insb. die Kosten von drohenden Schäden und notwendigen

Anpassungsmaßnahmen durch **Nichthandeln**, in sämtlichen Planungsentscheidungen einzubeziehen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Landesregierung die Einsparung von Treibhausgasen erreichen will, **ohne Maßnahmen** vorzusehen, die direkt zu solchen Einsparungen führen würden. Stattdessen versteht sie Klimaschutz ausschließlich als innovationsgetrieben und vertraut darauf, dass Forschungsförderung für neue Energiequellen ausreicht, um die Nutzung fossiler Brennstoffe zu verdrängen – und Klimaneutralität zu schaffen. Ressourcen- und Energieeffizienz wird gegenüber der Produktion von Erneuerbaren Energien zurückgestellt.

Es ist daneben notwendig, Böden als größte Speicher (Senken) für Kohlenstoff aktiv zu schützen und zu erhalten. Die intensive Nutzung auf Äckern und die fortwährende Umwandlung von Wäldern, Wiesen, Mooren und Feuchtgebieten zu Straßen und Bauland erhöht die CO₂-Emissionen beträchtlich. In NRW, das auf diese Weise schon fast ein Viertel der Landesflächen verloren hat, müsste eine weitere Begrenzung der Umwandlung auf höchstens 3 Hektar/Tag im Gesetz und im Landesentwicklungsplan verankert werden.

Die Klimaschutzstrategie (im Klimaschutzbericht, nicht im Gesetzentwurf enthalten) illustriert die Gedankenwelt: z.B. im Sektor „Verkehr“ reiche als Lösungsansatz die Forschung für neue Antriebsformen, dabei ausblendend, dass die dafür nötige Energie irgendwo erzeugt werden muss. Es wäre jedoch dringend notwendig, die Verlagerung des Verkehrs auf den Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, usw.) zu fördern – dieses Thema kommt überhaupt nicht vor.

Für ein Klimaschutzgesetz, das seinen Namen noch verdient, **wäre es notwendig**, die Klimaschutzziele in § 3 durch jährliche Emissionsobergrenzen und sektorale Klimaschutzziele zu ergänzen und die Aufgaben und Pflichten der Landesregierung in § 4 Abs. 1 beizubehalten.

Überprüfung des Fortschritts und Anpassungsmechanismen (Monitoring)

Um ein Ziel erreichen zu können, ist der Fortschritt der Klimaschutzmaßnahmen regelmäßig zu **überprüfen** – und die Maßnahmen ggf. anzupassen. Die aktuelle Rechtslage verpflichtet zur Erstellung eines **Klimaschutzplans** und zur Einrichtung eines **Sachverständigenrats**. Die Neufassung des Gesetzes streicht beide. An ihre Stelle treten

die wesentlich schwächere Durchführung von **Klimaschutzaudits**. Daneben ist die Begleitung durch ein wissenschaftlich fundiertes Monitoring vorgesehen.

Konkret im Gesetzentwurf enthalten bleiben im Wesentlichen **nur Appelle an die Vorbildfunktion** der Verwaltung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen und Zwischenzielen bleibt jeder Behörde selbst überlassen. Das Klimaschutzaudit soll zwar überprüfen, wie gut diese Maßnahmen umgesetzt werden – aber nicht, ob die Maßnahmen an sich ausreichen, um spürbare Wirkungen zu entfalten.

Maßnahmen für die Umsetzung der Klimaziele würden gestärkt, wenn die Ziele mit **Emissionspfaden** hinterlegt würden, die (idealerweise) einem CO₂-Budgetansatz folgen. Dies würde rechtzeitig erkennen lassen, ob sich die Entwicklung der Emissionen im Land NRW auf dem richtigen Weg befinden und ermöglichen, dass bei zu geringen Emissionsminderungen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden können.

Schließlich ist es notwendig, die **Veröffentlichung** der Ergebnisse zur Pflicht zu machen. Um Transparenz zu erreichen, darf dies keine Ermessensentscheidung sein.

Sektorale Ziele und Energieeffizienz

Im Klimaschutzgesetz des **Bundes** sind sektorale Klimaziele für die einzelnen **Sektoren** Energie, Industrie, Gebäude, Verkehr und Land- und Forstwirtschaft festgelegt. Dies verteilt die Last der Emissionsminderung und erleichtert es, notwendige Maßnahmen in den einzelnen Ressorts zu identifizieren. Leider fehlt ein Plan über die Rolle einzelner Sektoren im Gesetzentwurf für die Landesebene. NRW ignoriert damit das gute Vorbild des Bundes – und verpasst die Chance einer wirksamen Umsetzung im föderalen System.

WAS SOLLTE ANDERS GEREGLT SEIN?

Bilanzielle Klimaneutralität, Klimatourismus

Das im Entwurf genannte Ziel von 55% „bilanzieller“ Reduktion der Emissionen bis 2030 und um 100% bis 2050 ist kein ausreichender, geschweige denn ein ambitionierter, Lösungsansatz. Auch hier ist das Bundes-Klimaschutzgesetz fortschrittlicher, indem es eine Verschärfung der Klimaziele ausdrücklich vorbehält.

„**Bilanzielle Klimaneutralität**“ ermöglicht den Rückgriff auf externe CO₂-Kompensation, statt alle Emissionsquellen bis 2030 zu eliminieren oder unmittelbar vor Ort auszugleichen.

Das greift zu kurz und verlagert die Probleme auf benachteiligte Länder, anstatt sie zu lösen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist explizit auf Treibhausgase beschränkt, die in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden und schließt damit Verantwortlichkeiten für Produkte und Produktketten mit Fertigungsschritten außerhalb der Landesgrenzen aus. Dies gibt dem **“CO₂-Tourismus”**, d.h. der Förderung des Importes CO₂-intensiver Produkte und Dienstleistungen Vorschub. Wir empfehlen hier nachzubessern und produktbezogenen Emissionen, die außerhalb NRW generiert und deren Produkte innerhalb NRWs verbraucht werden, mit einzuschließen.

Perspektive

Bei Klimaschutz- und -anpassung geht es nicht nur um mathematische Zielvorgaben. Vielmehr geht es um die **Förderung gesellschaftlicher und technologischer Innovationen** und um die Einbeziehung aller gesellschaftlichen Gruppen. Im bevölkerungsreichsten Bundesland Deutschlands und in einer der führenden Wirtschaftsregionen Europas geht es darum, mit Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft diese **Transformation gemeinsam** zu entwickeln, zu gestalten und umzusetzen.

Obwohl das Land sicherlich im Bereich Standardisierung und Monitoring eine zentrale Rolle übernehmen muss, sollte eine Bottom-Up Strategie mit Bürgerräten und Citizen Science Ansätzen Bestandteil einer Klimastrategie sein.

Wir weisen darauf hin, dass es die Aufgabe der Politik ist, umfassend und tatsachenbasiert zu informieren und für Inklusivität und für den notwendigen sozialen Ausgleich zu sorgen. Bei Einbeziehung der Bürger ist die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen in der Bevölkerung deutlich höher, als die Landesregierung annimmt.